



Supported by

BLOMSTEIN

en2X
Wirtschaftsverband Fuels
und Energie e.V.

MAAGREEN

Deutscher Energiesteuertag

Aktuelle Entwicklungen im Energie- und Stromsteuerrecht

18. - 19. Dezember 2025



Supported by

BLOMSTEIN

en2X
Wirtschaftsverband Fuels

MAAGREEN

Impuls

Mit oder ohne ETD – Anforderungen an die Energiebesteuerung der energieintensiven Industrie

Dr. Karen Möhlenkamp

MAYGREEN Tax & Legal PartG mbB

16. Deutscher Energiesteuertag

German Energy Tax Day

Would it have been beneficial for the industry if the ETD draft had been adopted in comparison to Directive 2003/96?

Dr. Karen Möhlenkamp

19 December 2025

Agenda

- 1 Article 1, 2 Energy products
- 2 Article 14 Mandatory tax exemptions (electricity for power generation)
- 3 Article 17 Optional tax exemption

Art. 1, 2 Energy products

Feature	Art. 1 (Directive 2003/96/EC)	Art. 1 ETD Draft
Subject matter	Member States shall levy taxes on energy products and electricity.	Identical: Member States shall levy taxes on the energy products and electricity referred to in Art. 2.
Tax base/unit	Implicitly volume (e.g. litres) or mass (e.g. kilograms), as the minimum rates in Annex I were set in these units.	The tax is calculated in euro/gigajoule (EUR/GJ) on the basis of the net calorific value (see Annex II).
National rates	Must comply with the EU minimum rates in the corresponding volume/mass units.	Member States may express their national tax rates in other units (e.g. litres), but must ensure that, after conversion , the EU minimum rates in EUR/GJ are not undercut.

> Key: Change in the taxation unit from volume/mass to energy content (EUR/GJ)

Art. 1, 2 Energy products

Characteristic	Art. 2 (Directive 2003/96/EC)	Art. 2 ETD Draft
List of taxable products	Focus on CN codes for fossil fuels (mineral oils, gas, coal) and chemical products (alcohols, additives).	Extension to new energy sources: The list of CN codes has been expanded and now explicitly includes substances such as ammonia, hydrogen, solvents and diluents, methanol, and certain alcohols that can be used as heating or motor fuel; Peat (CN 2703) if it is used in installations with a total thermal input of at least 7.5 MW (relief for smaller installations).
Catch-all provision	Applied to "other energy products" and "other hydrocarbons" used as heating or motor fuel.	Remains unchanged (Art. 2(1)(q), (r)).
Fuel cells	Not included.	New: (Art. 2(3)): Energy products in fuel cells are clearly distinguished: on board vehicles, they are considered fuels; in stationary installations, they are considered heating fuels.
New climate definitions	Not regulated.	New: (Art. 2(4) ff.): Introduction of numerous climate policy definitions that are crucial for the new tax system (categorisation according to environmental performance), e.g.: biomass, sustainable biofuels, biogas, renewable fuels of non-biological origin (RFNBOs) and low-carbon fuels (linked to the EU taxonomy).

> List of CN codes has been significantly expanded

Art. 14 Mandatory tax exemptions (electricity/energy for power generation)

Feature	Art. 14 (Directive 2003/96/EC)	Art. 12 ETD Draft
Subject	Central provision for mandatory tax exemptions – electricity generation	Central provision for mandatory tax exemptions – electricity generation in Art. 12.
Exempt consumption	Energy products and electricity used for electricity generation, as well as electricity used to maintain generation capacity.	Identical: energy products and electricity used for electricity generation, and electricity used to maintain electricity generation capacity (Article 12(1)).
Restrictions/exclusions	No restrictions apparent	Significant restrictions (Art. 12(2)): The exemption does not apply to: 1. Products that are not used directly for electricity generation (e.g. vehicle propulsion, general operation of the plant). 2. Consumption that results in the production of products other than electricity from which economic value can be derived (e.g. in combined heat and power plants).
Optional taxation	Taxation for environmental reasons (without compliance with minimum tax rates).	Member States may tax for environmental or climate policy reasons. Taxation must be in line with Article 5(3)(b). Taxation of fossil fuels (category 1) is explicitly considered justified on climate policy grounds.

Art. 17 Optional tax exemption

Feature	Art. 17 – paras. 1 to 4 (Directive 2003/96/EC)	Art. 16(3) Draft
Subject matter	Consumption of energy products for heating purposes and for Article 8(2)(b) and (c) (including commercial use) and electricity	Consumption of energy products as heating fuels or motor fuels for Article 8(2)(a) and (b) (including commercial use) and electricity.
	a) Energy-intensive businesses or b) Businesses with environmental/energy efficiency agreements.	Identical: a) Energy-intensive companies or b) Companies with environmental/energy efficiency agreements.
Definition of "energy-intensive"	Energy and electricity procurement costs \geq 3.0% of production value or national energy tax \geq 0.5% of added value.	Almost identical: Purchases of energy products and electricity account for at least 3.0% of production value or 0.5% of value added.
Relevant relief value	Very flexible: Member States may reduce the tax to zero (0) (paragraph 2) or up to 50% below the minimum rates (paragraph 3).	Significantly stricter: tax reductions may not fall below the relevant minimum tax amounts set out in Tables B, E2, F2, C, E3, F3 and D of Annex I.
Summary	Allows tax rates below the EU minimum level (up to EUR 0) as an aid measure linked to environmental objectives or compliance with an average.	Prohibits tax rates below the (new) EU minimum level. This means a significant increase in the tax burden for energy-intensive companies.

M A  G R E E N®
Energy | Climate Regulation | Excise Tax

www.maygreen.com

*Diskussion***Mit oder ohne ETD – Anforderungen an die
Energiebesteuerung der energieintensiven Industrie**

Marie Claerbout | ENGIE

Valdemar Munk Christiansen | Dänischer Industrieverband

Svenja Otto | BP Europe SE

Moderation Dr. Karen Möhlenkamp

MAYGREEN Tax & Legal PartG mbB

16. Deutscher Energiesteuertag

*Vortrag***Neue Anforderungen an die deutsche Energiebesteuerung –
die aktuelle Gesetzgebung**

Anja Weihs
BMF

16. Deutscher Energiesteuertag

Regelungsinhalt

Elektromobilität

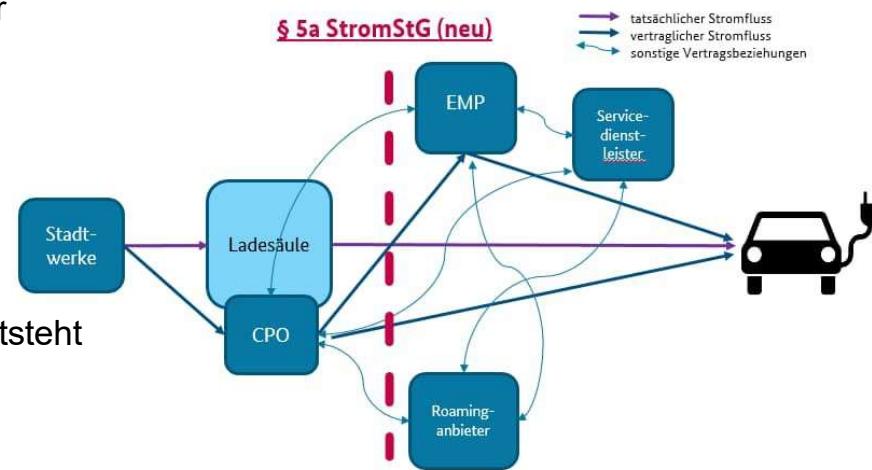
Versorgereigenschaft an der Ladesäule

§ 5a StromStG (neu): Grds. ist Steuerschuldner der Versorger des Betreibers des Ladepunkts

- Wegfall komplizierter Einzelfallprüfungen

Bidirektionales Laden

- Fahrzeugnutzer werden nicht zum Versorger
- Bürokratie verhindert, bevor sie überhaupt entsteht
- Keine Besteuerung für den Verbrauch von zurückgespeisten Strom „vor Ort“



Stromspeicher und dezentrale Stromerzeugung

Stromspeicher:

- künftig allgemeine Definition
- zukunftsähig für künftige Speichertechnologien
- konsequente Vermeidung von Doppelbelastungen bei Einspeisung und Ausspeisung
- Berücksichtigung steuerfreier Strommengen auch bei Ausspeisung

Dezentrale Stromerzeugung

- Anlagenverklammerung wird aufgehoben
- Schaffung eines einheitlichen Anlagenbegriffs für alle Anlagen
- Bestehende Anzeige- und Vorlagepflichten werden aufgehoben
- Vereinfachung der Stromsteuerbefreiungen für hocheffiziente KWK-Anlagen
- Vereinfachungen für Wind- und Solarparks (Querlieferungen)

Ausgangslage

- Änderungen AGVO/RED/EED (z.B. Nachhaltigkeit bei Biomasse)
- Verschiedene Begünstigungen ausgelaufen

Drittes Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

- Schaffung von rechtsklaren, unionsrechtskonformen und bürokratiearmen Regelungen
- Neufassung § 53a EnergieStG, systematische Anwendung der Entlastung/Befreiung von Energieerzeugnissen zur Stromerzeugung im § 53 EnergieStG
- Für Strom aus Biomasse, Klär- und Deponiegas:
 - seit dem 1. Januar 2024 praktizierter Wechsel der Rechtsgrundlage zu „Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen“ wird weitergehend vereinfacht (z.B. Anlagenbegriff und Bürokratieabbau insb. durch Wegfall Nutzungsgrad und Allgemeinerlaubnis)
 - weit überwiegende Teil der Anlagen bürokratiearm von der Stromsteuer entlastet → potentiell sogar mehr Anlagen durch den standortbezogenen Anlagenbegriff

Wie geht's weiter mit der ETD?

Aktueller Stand und Herausforderungen

Aktueller Stand:

- 13. November: ECOFIN-Befassung
- Nach vier Jahren Verhandlungen bislang keine Einigung möglich gewesen

Offene Punkte:

- Höhe der Mindeststeuersätze für Erdgas/LNG
- Steuerbefreiung für die Luft- und Schifffahrt
- Indexierung der Mindeststeuersätze

Weiteres Vorgehen:

- unter CYP-Präs. bisher keine Sitzung vorgesehen

Ziel der Bundesregierung:

- Weitere Verhandlungen, da Spielraum in ETD gering

Ausblick auf das Jahr 2026

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Supported by

BLOMSTEIN

en2X
Wirtschaftsverband Fuels

MAAGREEN

Diskussion

Neue Anforderungen an die deutsche Energiebesteuerung

Steffen Obert | EnBW

Svenja Otto | BP Europe SE

Anja Weihs | BMF

Moderation

Annette Selter | BDI

16. Deutscher Energiesteuertag

Aktuelle Rechtsprechung zur dual-use- Verwendung im Energiesteuerrecht

§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG:

„Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich ... versteuert worden sind und gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als als Heiz- oder Kraftstoff verheizt worden sind.“

Rechtliche Grundlagen zum dual use

- Verheizen (§ 1a Satz 1 Nr. 12 EnergieStG): Verbrennen von Energieerzeugnissen zur Erzeugung von Wärme
- Zweiter Verwendungszweck nach EuGH (C-426/12 und C-529/14):
 - Prozess kann nicht ohne Einsatz eines Stoffes durchgeführt werden, von dem feststeht, dass er nur durch die Verbrennung des betreffenden Energieerzeugnisses erzeugt werden kann
 - Verwertung eines Rückstandes reicht nicht
 - Trocknung (z.B. von Dampf) oder Kamineffekt kein dual use

Rechtliche Grundlagen zum dual use

- Zweiter Verwendungszweck nach BFH:
 - Allein das eingesetzte Energieerzeugnis kann einen zur Fertigstellung des Produkts erforderlichen Stoff (z.B. CO₂) zur Verfügung stellen
 - Maßgeblich, ob das Energieerzeugnis oder dessen Verbrennungsprodukte für den Abschluss des Produktionsprozesses erforderlich sind
 - Tatsächliche Verwendung des Energieerzeugnisses und tatsächlicher Produktionsprozess maßgeblich
 - Theoretische Ersetzbarkeit des Energieerzeugnisses unerheblich
 - Gleichzeitigkeit

Rechtliche Grundlagen zum dual use

- Zweiter Verwendungszweck möglich bei:
 - Herstellung einer Schutzgasatmosphäre
 - Teilnahme an einer chemischen Reaktion
- Kein zweiter Verwendungszweck beispielsweise:
 - Ausnutzung eines Abgasstroms
 - Ausnutzung der Wärme

BFH v. 12.11.2024 – VII R 38/22

Sachverhalt:

- Klägerin erzeugt und bearbeitet Metalle (z.B. Beizen von Stahl)
- Säureregenerationsanlage: mit Metalloxiden verunreinigte flüssige Mischung aus Fluss- und Salpetersäure wird zurückgewonnen (als wiedereinsetzbare Mischsäure) und Metalloxide werden abgeschieden
- Sprühreaktor mit zwei Temperaturbereichen
- Verdampfung (z.B. Salpetersäure wird gasförmig)
- Zersetzungsreaktionen (z.B. Salpetersäure reagiert zu Stickoxiden, Sauerstoff und Wasser; Zersetzung von Metallfluoriden)

BFH v. 12.11.2024 – VII R 38/22

- Durch die Verbrennung des Erdgases entsteht Rauchgas, beabsichtigte Turbulenz in der oberen Sektion
- Dadurch Trocknung der Mischsäure
- Wände des Reaktors kommen mit der Säure nicht in Kontakt
- Zersetzung der Metallfluoride (entstehende Metalloxidanteile sinken nach unten)

- HZA lehnte Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG ab, FG Düsseldorf gab der Klage statt

BFH v. 12.11.2024 – VII R 38/22

Begründung des BFH:

- Keine Entlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG, da kein zweiter Verwendungszweck
- Weder Erdgas noch dessen Verbrennungsprodukte an den chemischen Formeln beteiligt
- Absonderung der Metalloxide mittels Schwerkraft kein dual use
- Erzeugung des Rauchgasstroms nach EuGH-Rechtsprechung nicht ausreichend (Kamineffekt begründet keinen dual use)
- Vergrößerung des Volumens des Rauchgases durch Wärme beruht ebenfalls nur auf Verheizen

BFH v. 10.12.2024 – VII R 4/22

Sachverhalt:

- Herstellung von Kunststoffadditiven und Plastisolen
- Dispersion aus Emulsionspolymerisaten hergestellt und in einem Sprühturm getrocknet
- Herstellung eines heißen Inertgases durch Verbrennung von Erdgas
- Durch heißes Inertgas Dehydratisierung, Trocknung
- Vermeidung einer Explosion bei dem Trocknungsprozess, da Sauerstoffanteil unter 4 %
- Klage vor FG Düsseldorf erfolgreich

BFH v. 10.12.2024 – VII R 4/22

Begründung des BFH:

- Entlastungsanspruch nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG bejaht
- Zweiter Verwendungszweck liegt vor, da durch die Verbrennung von Erdgas und Frischluft ein Inertgas erzeugt wird
- Schutzgasatmosphäre erforderlich zur Durchführung der Trocknung der Dispersion aus Emulsionspolymerisaten

BFH v. 10.12.2024 – VII R 4/22

- Bezugnahme auf VII R 37/20: Verbrennung von Erdgas dient zweierlei Verwendungszwecken, wenn die durch die Verbrennung des Erdgases entstehenden Abgase reaktionsträge sind und dadurch eine Schutzgasatmosphäre erzeugt wird
- Parallelentscheidung VII R 5/22

*Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit*

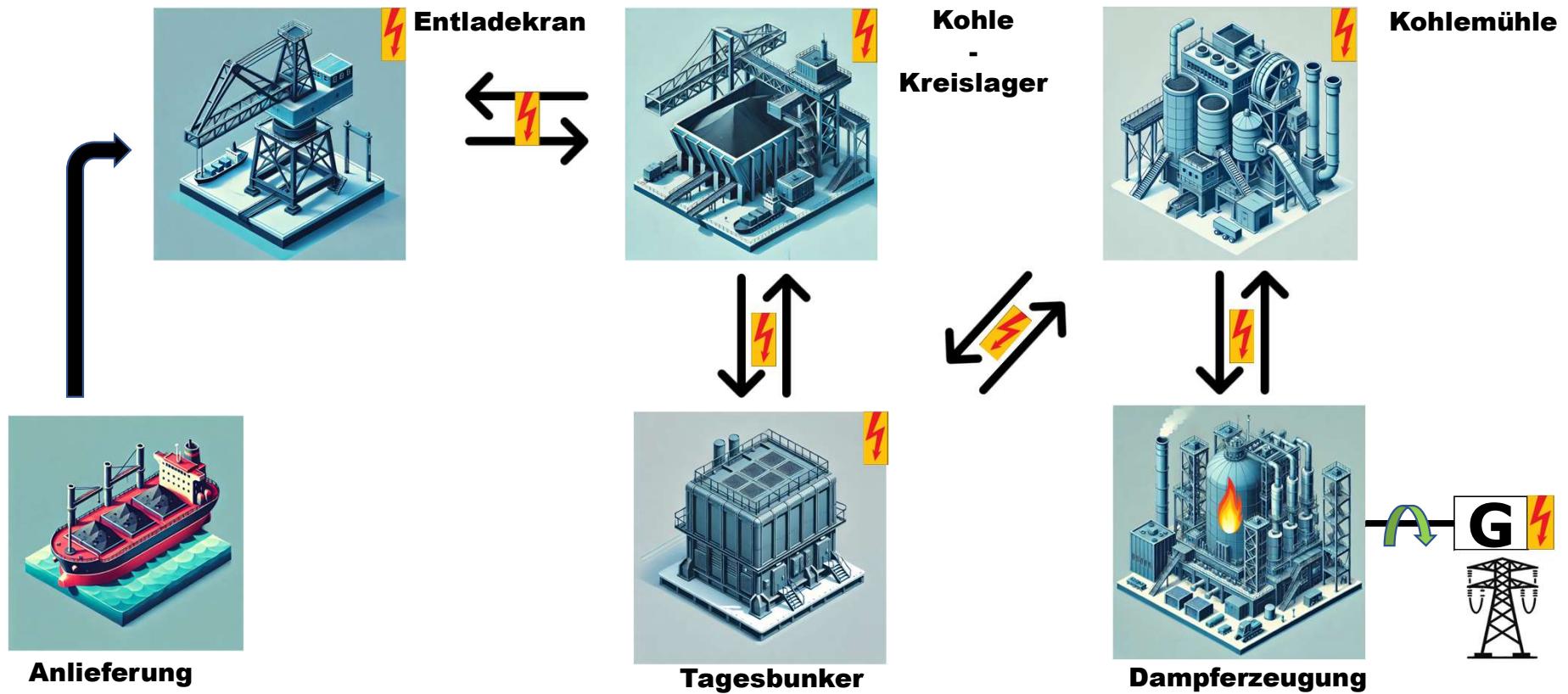
BFH – Entscheidung v. 15.10.2024

VII R 31/21

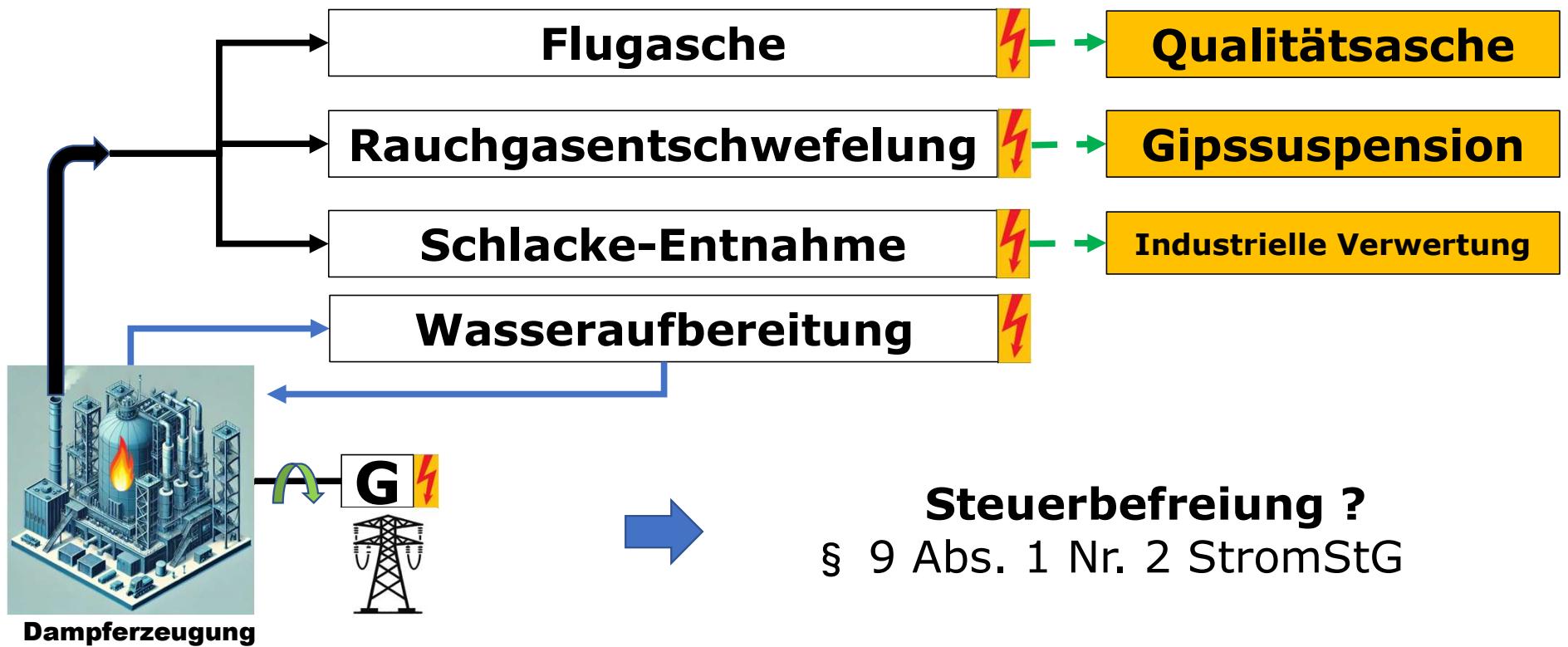
Strom zur Stromerzeugung
Verwenderbegriff

16. Deutscher Energiesteuertag
19.12.2024
Berlin

Betrieb eines Kohlekraftwerks – vorgelagerte Prozesse



Betrieb eines Kohlekraftwerks – nachgelagerte Prozesse





Steuerbefreiung ?

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG

Von der Steuer ist befreit: Strom, der zur Stromerzeugung verwendet wird

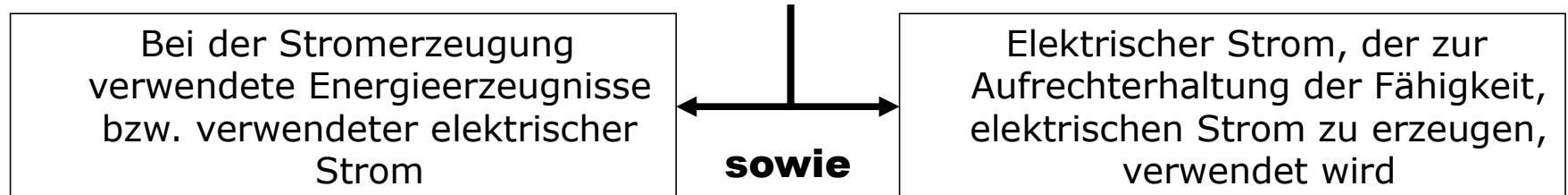
- Erlaubnispflichtig: § 9 Abs. 4 Nr. 1 StromStG
- Konkretisierung: § 12 StromStV
- Nachweisproblematik
- Auch als „Herstellerprivileg“ bezeichnet



Rechtsgrundlage – Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 a) RL 2003/96/EG
Abzugrenzen von Art. 21 Abs. 3 RL 2003/96/EG

Art 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) RL 2003/96/EG

Über die allgemeinen Vorschriften [...] hinaus [...] befreien die Mitgliedstaaten [...], die nachstehenden Erzeugnisse von der Steuer:

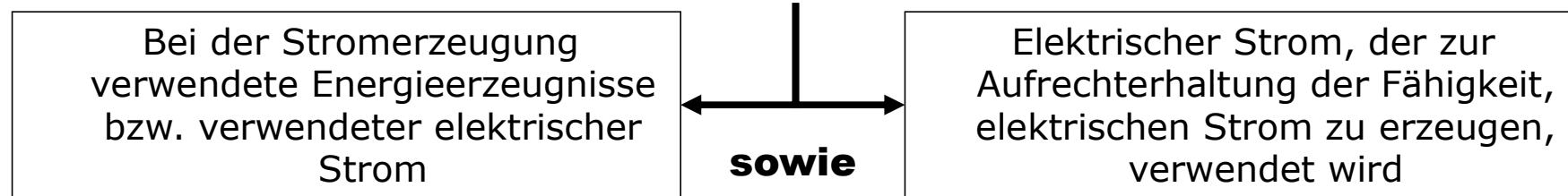


EuGH v. 09.03.2023 „RWE Power“ – C-571/21

- Getrennte Fallgestaltungen
- Grundsätzlich restriktive Auslegung
- Keine Begünstigung der „Brennstofferzeugung“
- Beachtung von Wettbewerbsaspekten

Art 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) RL 2003/96/EG

Über die allgemeinen Vorschriften [...] hinaus [...] befreien die Mitgliedstaaten [...], die nachstehenden Erzeugnisse von der Steuer:



- Unmittelbarer Beitrag
- Unentbehrlich für Stromerzeugung



Unmittelbare Teilnahme am
technologischen
Erzeugungsprozess

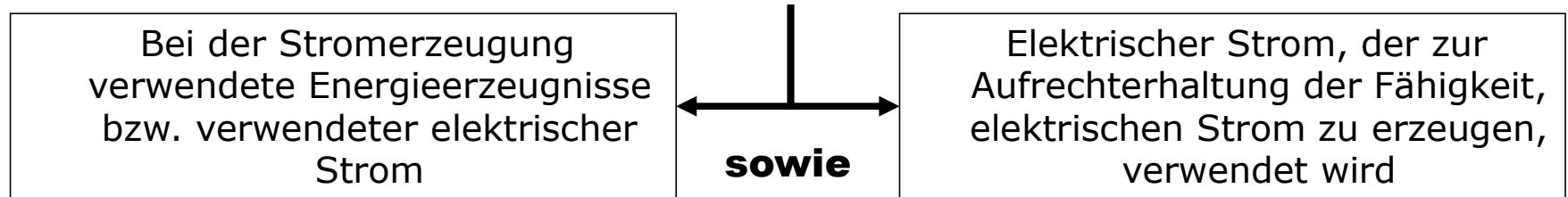
- Unmittelbarer Beitrag
- Unentbehrlich für Stromerzeugung



Vor- und nachgelagerte Prozesse

Art 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) RL 2003/96/EG

Über die allgemeinen Vorschriften [...] hinaus [...] befreien die Mitgliedstaaten [...], die nachstehenden Erzeugnisse von der Steuer:

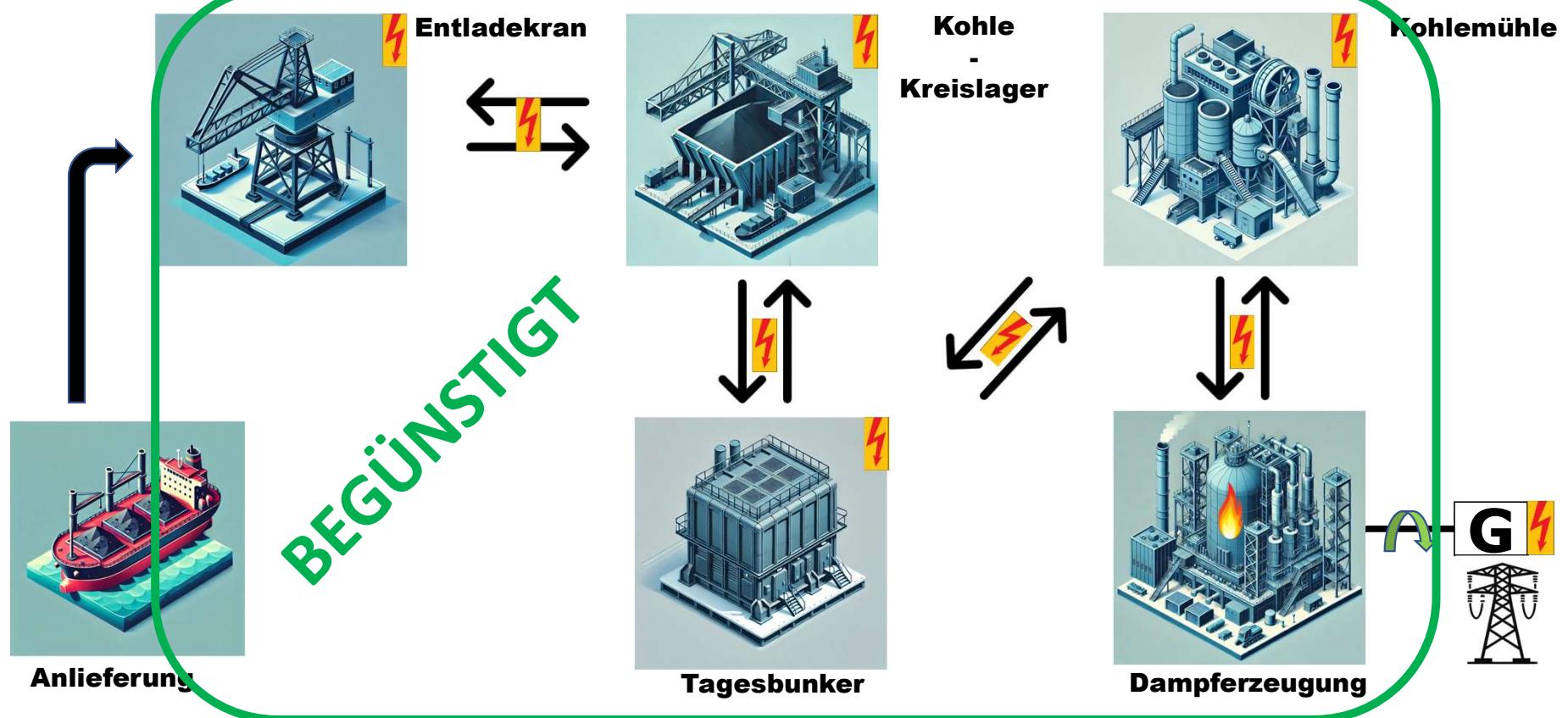


Unmittelbare Teilnahme am
technologischen
Erzeugungsprozess

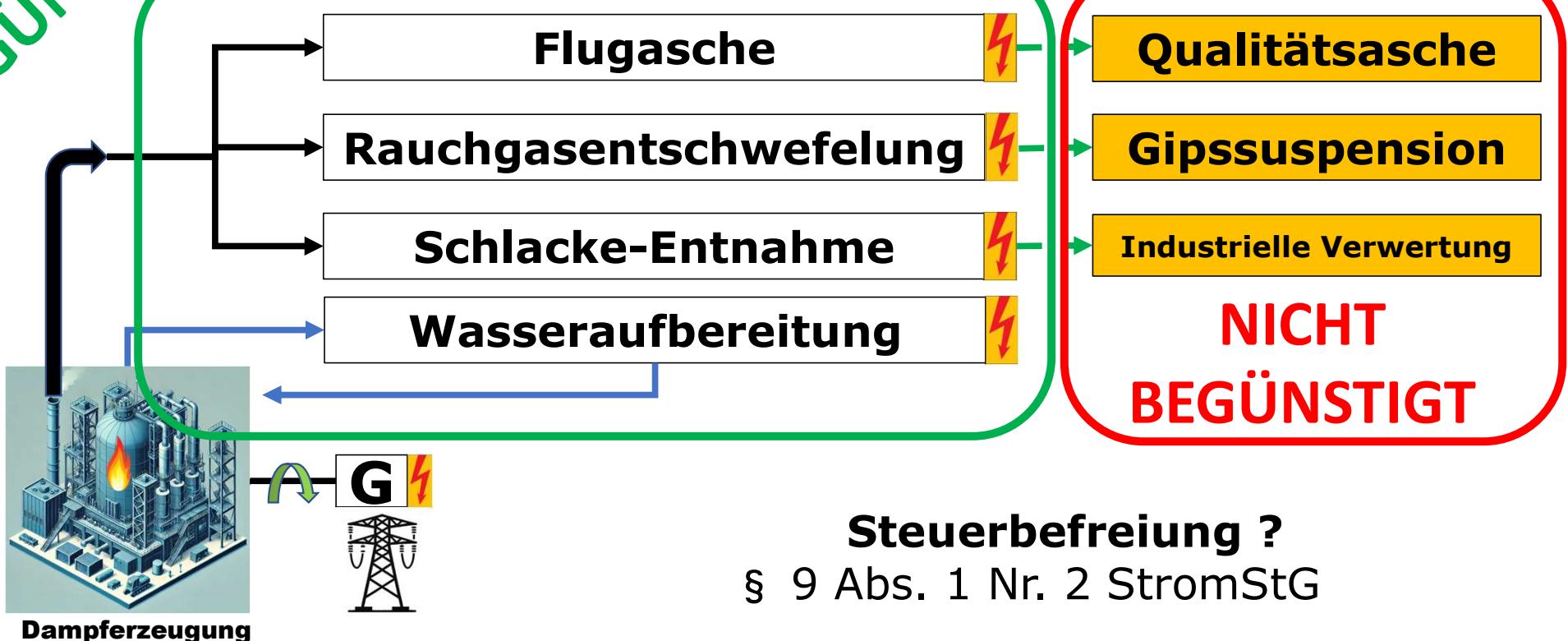
- Indizwirkung: Grundstücksgrenze Kraftwerk
- Grenze – Fragen des Wettbewerbs – Kuppelprodukte
 - „*Rechtsänderung*“ zum 01.01.2026

Vor- und nachgelagerte Prozesse

Betrieb eines Kohlekraftwerks – vorgelagerte Prozesse



BEGÜNSTIGT



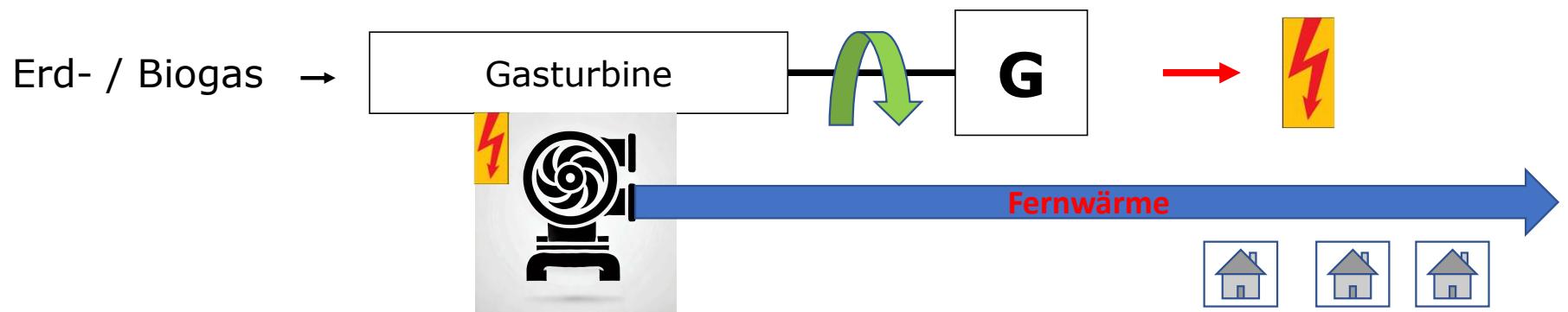
Steuerbefreiung ?

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG

Steuerbefreiung ?

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG

BFH v. 18.03.2025 VII R 25/22
Fernwärme – Strom von Netzumwälzpumpen



Steuerbefreiung ?

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG

BFH v. 18.03.2025 VII R 25/22

Fernwärme – Strom von Netzumwälzpumpen



Pumpenstrom – Umwälzung Fernwärmennetz
Pumpen technisch für Betrieb notwendig



Zusammenhang trotz technischer Notwendigkeit nur mittelbar
Zuordnung technisch zum Fernwärmebetrieb

Steuerbefreiung ?
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG

FG Hamburg v. 03.12.2024 4 K 90/22
BFH VII R 3/25 (anhängig)

Befreiungsumfang Müllverbrennungsanlage

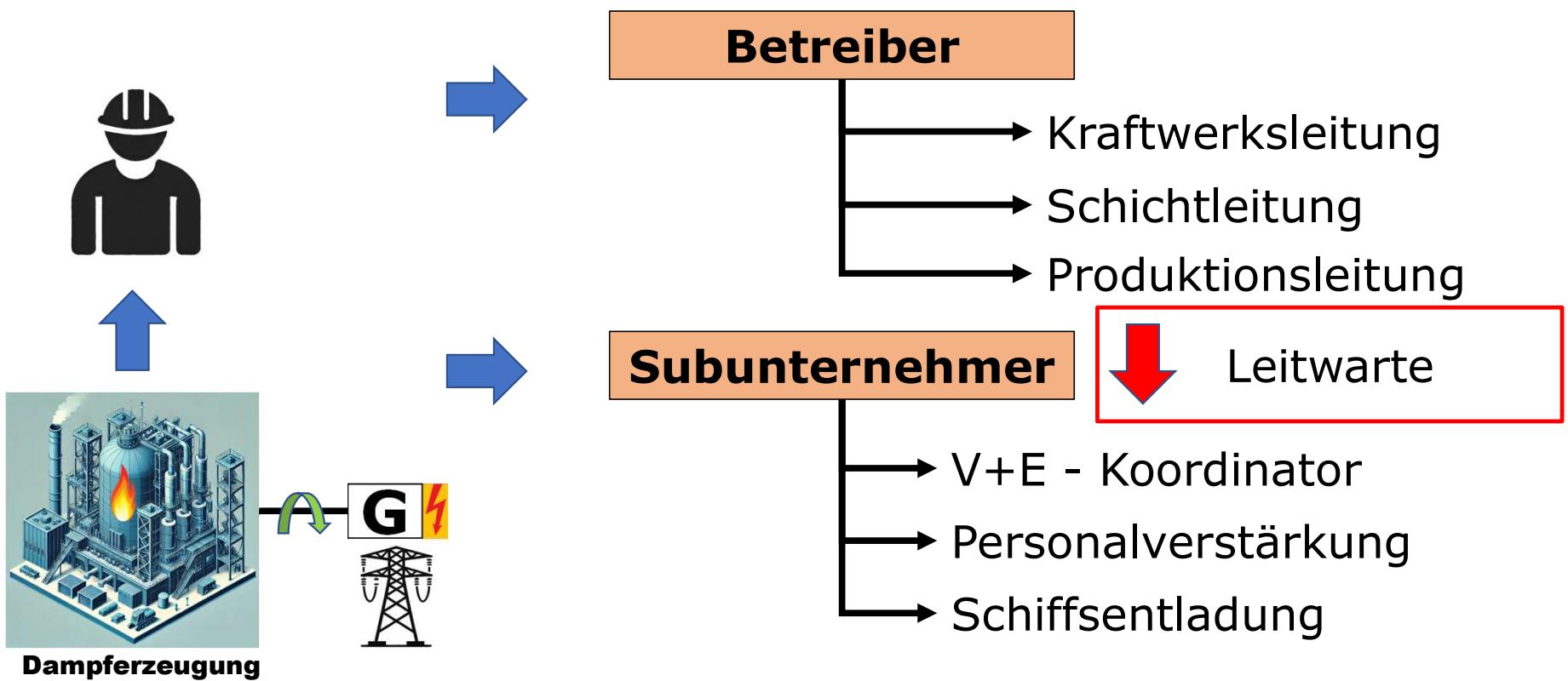
FG Düsseldorf v. 29.05.2025 4 K 766/22 VSt
BFH VII R 9/24 (anhängig)

Befreiungsumfang Müllverbrennungsanlage - Fernwärme

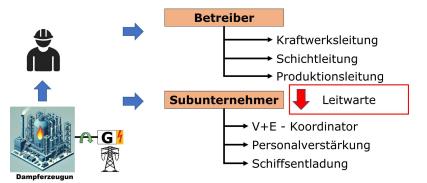
FG Düsseldorf v. 29.05.2025 4 K 1192/22 VSt
BFH VII R 12/24 (anhängig)

Befreiungsumfang Müllverbrennungsanlage - Fernwärme

Betrieb eines Kohlekraftwerks – Personaleinsatz



Betrieb eines Kohlekraftwerks – Personaleinsatz

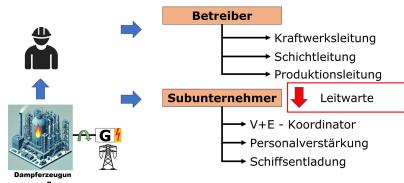


Personenidentität

Entnehmender Person = Inhaber der Erlaubnis
(Verwenderbegriff)

- Entnahme Realakt = Verbrauchsteuer als „Realaktsteuern“
- Entnahme und Verbrauch fallen bei Strom zusammen
- Grundsätzlich die Sachherrschaft ausübende Person
= Person –“die den Schalter umlegt“
- Besitz iSd. BGB oder Eigentum ungeeignete Kategorien
- Beispiel Betriebsführungsverträge / Werkunternehmer

Betrieb eines Kohlekraftwerks – Personaleinsatz

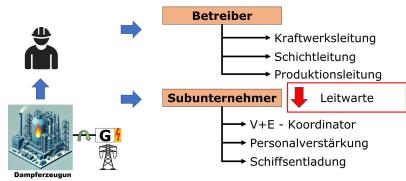


Personenidentität

Entnehmender Person = Inhaber der Erlaubnis
(Verwenderbegriff)

- Zurechnung der Entnahme einer anderen Person, wenn ...
 1. Bestehen einer **besonderen Einwirkungsmöglichkeit** auf die die Sachherrschaft ausübende Person
 2. Keine Entscheidungsfreiheit der die Sachherrschaft ausübenden Person
Faktische Gleichsetzung von Arbeitnehmenden und Fremdpersonal bei entsprechender tatsächlicher Weisungsgebundenheit
Maßgebliches Kriterium: **Betriebseingliederung** des Personals des Subunternehmers

Betrieb eines Kohlekraftwerks – Personaleinsatz



Personenidentität

Entnehmender Person = Inhaber der Erlaubnis
(Verwenderbegriff)

Maßgeblich sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles

Weisungsgebundenheit
Eingliederung in die Betriebsabläufe
des Subunternehmers
und dadurch keine eigene Entscheidungsfreiheit

 Leitwarte

„Verlust“ und „Unvorhersehbarkeit“ im europäischen Steuer- und Zollrecht

Die Entscheidung des EuGH
in der Rs. C-323/22 (KRI SpA)

EuGH, Rs. C-323/22

Ausgangssachverhalt

A (Italien)



B (Slowenien)



EuGH, Rs. C-323/22

Ausgangssachverhalt

A (Italien)



B (Slowenien)



EuGH, Rs. C-323/22

Ergebnis

Antwort des EuGH: Nein – kein „Verlust“ iSd Art. 6 Abs. 5

Ware, die unrechtmäßig entnommen wurde, verbleibt im Handelsverkehr der Union

= kein „Verlust“ iSe Unmöglichkeit, die Ware in den steuerrechtlich freien Verkehr zu überführen

BLS1 Argumentation im Einzelnen in meine Notizen

BLOMSTEIN; 2025-12-09T14:12:30.647

EuGH, Rs. C-323/22

Einordnung

- **Einerseits: Risiko für den Steuerlagerinhaber**
 - A stand vorliegend in keinerlei Beziehung zur ausschließlich dem B zuzurechnenden, rechtswidrigen Handlung und
 - durfte darauf vertrauen, dass die Ware im Rahmen des Verfahrens der Steueraussetzung ordnungsgemäß befördert wurde.
- **Andererseits:** Begründung in der Herleitung sauber und im Ergebnis **sachgerecht** – insbesondere läuft die Entscheidung nicht Gefahr, den Begriff des „Verlusts“ zu überdehnen
- Vergleichbar zur Haftung des Zollschuldners nach Art. 77 Abs. 3 UZK

EuGH, Rs. C-509/22 – *Girelli Alcool* „Unvorhersehbares Ereignis“

- **Ausgangssachverhalt:** Beim Umfüllen von Flüssigkeit in einem Zolllager läuft aufgrund des Versehens eines Mitarbeiters Flüssigkeit aus.
- **Zentrale Rechtsfrage:** Verlust in Folge eines „unvorhersehbaren Ereignisses“ iSd Art. 6 Abs. 5 RL (EU) 2020/262 → Steuerbefreiung?
- **EuGH:** (-)

Fazit

Konsequente Rechtsprechungslinie?

EuGH, Rs. C-323/22

Kein Verschulden des
Steuerlagerinhabers

Steuerbefreiung



EuGH, Rs. C-509/22

Ereignis für Inhaber des Zolllagers
nicht unvorhersehbar

Steuerbefreiung



Fazit

Konsequente Rechtsprechungslinie?

EuGH, Rs. C-323/22

Kein Verschulden des
Steuerlagerinhabers

Steuerbefreiung



EuGH, Rs. C-509/22

Ereignis für Inhaber des Zolllagers
nicht unvorhersehbar

Steuerbefreiung



„Verlust“ ≠ „Unvorhersehbarkeit“



Finanzgericht Hamburg

EuGH, 13.3.2025, C-137/23, Alsen

Kristian Friedenhagen, RiFG



- Prüfung eines Binnen-Tankschiffs in 2016
- Unversteuerter gekennzeichneter Bunkerdiesel
- Zu geringe Konzentration des Kennzeichnungsstoffs
- NL Verbrauchsteuer-Durchführungserlass:
„Die Befreiung von der Verbrauchsteuer ... wird für ... Gasöl nur gewährt, wenn ... mit ... [näher] bezeichneten Kennzeichnungsstoffen versehen ...“
- Vergleichbar auch § 27 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG
(und frühere ganz herrschende Meinung)

EuGH: Besteuerung ist **rechtswidrig**

Unionale Rechtsgrundlage

- Vorlagebeschluss und Schlussanträge: Art. 14 Abs. 1 lit. c) RL 2003/96/EG – **obligatorisch**
- EuGH: *Binnengewässer* - Art. 15 Abs. 1 lit. f) RL 2003/96/EG – **fakultativ**
(EuGH, C-553/21; BFH VII R 1/23)
- Abgrenzung C-148/25 Emscher: Dual Use ist **nicht** unional geregelt (Art. 2 RL 2003/96) – also **keine unionale** Verzinsung

RL 2003/96 Besteuerung nach der Verwendung

VS

RL 95/60 Verpflichtung der Mitgliedstaaten

- ein Kennzeichnungssystem einzuführen (Art. 1)
- dessen Einhaltung durchzusetzen (Art. 3)

EuGH erwähnt nicht:

- Art. 3 UA 2 Satz 2: ... Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig, abschreckend sein
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Sondern Feststellung: Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht rechtfertigt Besteuerung grds. **nicht**. Ausnahme Steuerhinterziehung **usw.**

Andere Voraussetzungen der Steueraussetzung

- Beförderung mit e-VD, Art. 20 RL 2020/262
(strenger Wortlaut?)
- Beförderung mit ve-VD Art. 35 RL 2020/262
(offenerer Wortlaut?)
 - vgl. *FG Düsseldorf, 4 K 2640/22; BFH, VII R 19/23*
 - *Formalie*
 - zum Prüfungsansatz FG Hamburg, 4 K 11/23*

*Diskussion***Die aktuelle Rechtsprechung**

Kristian Friedenhagen | Finanzgericht Hamburg

Dr. Dirk Jansen | Hochschule des Bundes für öffentliches Recht

Katja Rot | BFH

Dr. Leonard von Rummel | BLOMSTEIN

Moderation

Reinhart Rüsken | BLOMSTEIN

16. Deutscher Energiesteuertag



Supported by

BLOMSTEIN

en2X
Wirtschaftsverband Fuels

MAAGREEN

Vortrag

Das neue Online-Verfahren

Jan Makurath

GZD

16. Deutscher Energiesteuertag

Neue Formularkonzepte der Generalzolldirektion im Energie- und Stromsteuerrecht

LRD Jan Makurath
Referatsleiter DIV.A.3
„Energie- und Stromsteuerrecht“
Generalzolldirektion, Direktion IV

I. Einführung

• **Entwicklung Neuregelung des § 9b StromStG**

- Absenkung der Stromsteuer für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bis auf den EU-Mindeststeuersatz, zunächst für den Zeitraum 2024 und 2025 (sog. Strompreispaket zum 1. Januar 2024)
- Onlineverpflichtung für das Antragsverfahren des § 9b zum 1. Januar 2025
- Verfestigung im Dritten Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes (Inkrafttreten zum 1. Januar 2026)
- Folge dieser Entwicklung:
 - Erheblicher Anstieg der Antragszahlen erwartet
 - Hohe Anzahl „neuer“ Beteiligter mit geringem Stromverbrauch, die Antrag erstmals stellen
 - Antragstellung erstmals ab 2025

II. Herausforderungen

- **Ausgangslage Anfang 2024**

- Die stark erhöhten Antragszahlen hätten mit dem seinerzeitigen Digitalisierungsgrad zu deutlich verlängerten Bearbeitungszahlen geführt
- Konsequenz/Zielstellung der GZD in den **Jahren 2024/25**:
 - Erhöhung Digitalisierungsgrad
 - Möglichkeit eines vollautomatisierten Antragsverfahrens mit Risikomanagementsystem
 - Vereinfachung für Beteiligte
 - Optimierte Benutzerführung

II. Herausforderungen

Koalitionsvertrag 2025

- Vertrauen statt Regulierung und Kontrolle

Wir werden Dokumentationspflichten [...] abbauen..... Wir reduzieren Statistikpflichten, Datenerhebungen und Meldungen für Unternehmen.

- 25-Prozent-Abbauziel und Bürokratierückbaugesetze

[...] Die Abbaumaßnahmen einzelner Ressorts werden wir in mindestens einem Bürokratierückbaugesetz pro Jahr bündeln..... Zusätzlich soll ein fachrechtlicher Bürokratierückbau erfolgen.

III. Fachliche Umsetzung

- **IST-Aufnahme**

- Analyse des aktuellen Prozesses und bestehender Probleme (Ist-Prozess)
- Einen überarbeiteten Prozess visualisieren, der den Zielen der Digitalisierung und Entbürokratisierung entspricht
- Dabei Berücksichtigung Hinweise HZÄ und Wirtschaft
 - Eingang der meisten Anträge in Papierform
 - Unterschiedliche Antragsqualität
 - Erfordernis händischer Erfassung

- **Daraus SOLL-Zielstellung:**

- IT-Verfahren MoeVe fortentwickeln, dass das Verfahren so viele Prozessschritte wie möglich digitalisiert durchführen kann
- Benutzerführung optimieren
- Plausibilitäten integrieren
- Damit Antragsqualität steigern und ungewollte Aussteuerungen vermeiden

III. Fachliche Umsetzung

§ 155 Abs. 4 AO

Die Finanzbehörden **können Steuerfestsetzungen** sowie Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen und der Angaben des Steuerpflichtigen **ausschließlich automationsgestützt** vornehmen, berichtigen, zurücknehmen, widerrufen, aufheben oder ändern, **soweit kein Anlass** dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten. [...]

Ein Anlass zur Bearbeitung durch Amtsträger liegt insbesondere vor, soweit der Steuerpflichtige in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung Angaben im Sinne des § 150 Absatz 7 gemacht hat.

III. Fachliche Umsetzung

§ 88 Abs. 5 AO

Die Finanzbehörden können zur Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und Prüfungen für eine gleichmäßige und gesetzmäßige Festsetzung von Steuern und Steuervergütungen sowie Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen automationsgestützte Systeme einsetzen (Risikomanagementsysteme). Dabei soll auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung berücksichtigt werden. Das Risikomanagementsystem muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. die Gewährleistung, dass durch Zufallsauswahl eine hinreichende Anzahl von Fällen zur umfassenden Prüfung durch Amtsträger ausgewählt wird,
2. die Prüfung der als prüfungsbedürftig ausgesteuerten Sachverhalte durch Amtsträger,
3. die Gewährleistung, dass Amtsträger Fälle für eine umfassende Prüfung auswählen können,
4. die regelmäßige Überprüfung der Risikomanagementsysteme auf ihre Zielerfüllung.

III. Fachliche Umsetzung

- **Anforderungen aus § 88 Abs. 5 AO werden umgesetzt**
 - Zufallsaussteuerung
 - Möglichkeit der Aussteuerung durch Bediensteten
 - Qualifiziertes Freitextfeld
- **Hintergrund**
 - Gesetzlicher Auftrag der Finanzbehörden: Gleichmäßige und gesetzmäßige Festsetzung von Steuern und Steuervergütungen
 - Hauptprozess der Zollverwaltung: Sicherung der Staatseinnahmen

III. Fachliche Umsetzung

Zielstellung Digitalisierung/Automatisierung

Unter Automatisierung wird dabei die teilweise oder vollständige Abarbeitung des Verwaltungsprozesses durch eine Maschine ohne menschliches Eingreifen verstanden. Bei einer teilweisen Automatisierung (Teilautomatisierung) werden einzelne Prozessschritte weiterhin manuell - durch einen Menschen - bearbeitet.

III. Fachliche Umsetzung

- **Zielstellung „Digitaltaugliche Gesetzgebung“**

- Digitale Kommunikation sicherstellen
- Wiederverwendung von Daten und Standards ermöglichen
- Datenschutz und Informationssicherheit ermöglichen
- Klare Regelungen für eine digitale Ausführung finden

- **Zielstellung „Umsetzung Anforderungen OZG und EGoVG“**

- OZG-Reifegradmodell
- Neu: Reifegrad 5 „Mindestanforderung E2E-Digitalisierung“

IV. Erfahrungen und Ausblick

Bisherige Erfahrungen mit dem Antragsverfahren des § 9b StromStG

- Der Go Live Anfang 2025 hat weitgehend reibungslos funktioniert
- § 9b ist als potentiell (voll-) automatisierter/digitalisierter Prozess konzipiert und ausgestaltet
- „Das Formular macht, was es soll“!
- „Was machen die Beteiligten“?
 - Herausforderungen beim Zugang zum Formular im Zoll-Portal; Zertifikats- und Stellvertreter-Fragestellungen
 - Beteiligte produzieren trotzdem weiterhin „ungewollte“ Aussteuerungen
 - Beobachtung: eher „alte“ Beteiligte, die an herkömmlichen Praktiken festhalten; neue Beteiligte handeln eher nach Benutzerführung

IV. Erfahrungen und Ausblick

Bisherige Erfahrungen mit dem Antragsverfahren des § 9b StromStG

- „Ungewollte“ Aussteuerungen wurden von der GZD adressiert:
 - Das neue Vorblatt scheint „ungewollte“ Aussteuerungen bereits reduziert zu haben
 - Deutlichere Infotexte, dass keine Anlagen hochzuladen sind, sofern das Formular nicht dazu auffordert (z.B. Rechnungen)
 - Das Referat erreichen seit geraumer Zeit keine Tickets mehr, in denen es um Probleme mit dem Formular geht
- Antragsentwicklung:
 - In erster Jahreshälfte moderate Steigerung der Antragszahlen, anfangs teilweise sogar rückläufig
 - Seit Beginn zweiter Jahreshälfte kontinuierliche Steigerung
 - Anfang 2024 prognostizierte Szenarien werden nicht eintreten

IV. Erfahrungen und Ausblick

Grundgedanken der fachlichen Fortsetzungsplanung:

- Rahmenbedingungen (Haushalt, Ressourcen, IT)
- § 9b-Formular als „Prototyp“; Ziel der Wiederverwendbarkeit
- Priorisierung der Verfahren/Tatbestände nach wirtschaftlicher Relevanz
- „Fach-Fahrplan“: Sukzessive Umsetzung des Moduls „Steueranmeldung Energie/Strom“ sowie weiterer Entlastungstatbestände Energie & Strom in den nächsten Jahren
- Implementierung einer B2A-Schnittstelle

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und viel
Erfolg im anschließenden
Praxis-Panel!



Supported by

BLOMSTEIN

en2X
Wirtschaftsverband Fuels

MAYGREEN

Vortrag

Praxistest – die amtlichen Formblätter

Roman Bachmair

MAYGREEN Tax & Legal PartG mbB

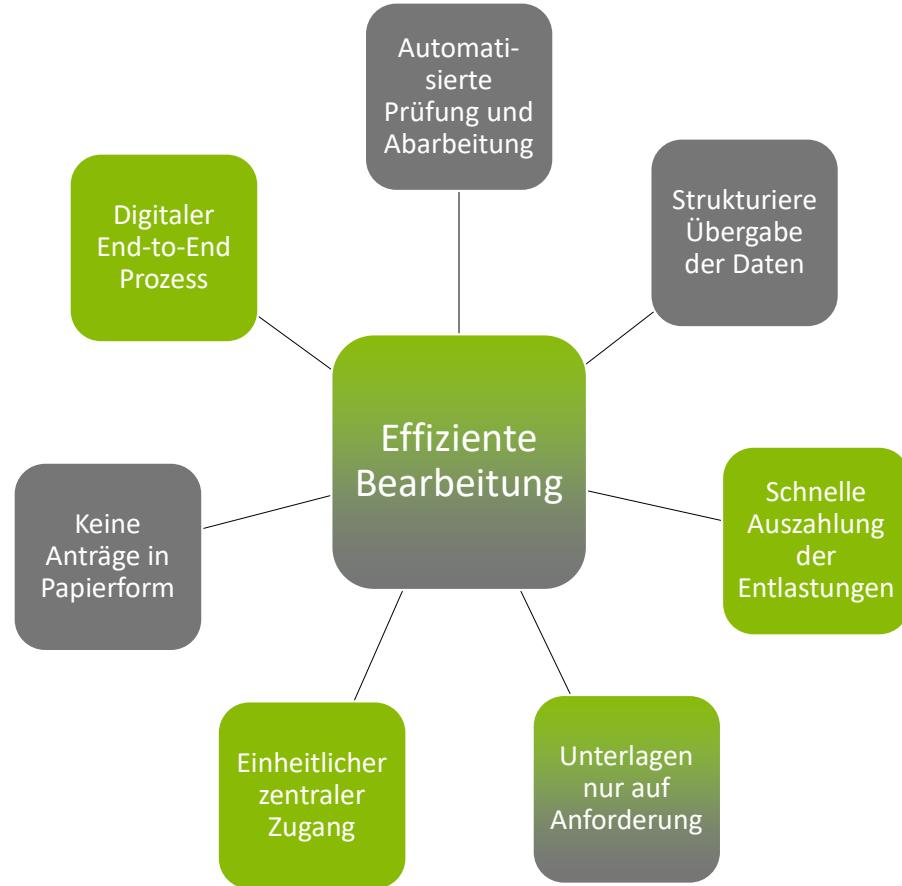
16. Deutscher Energiesteuertag

Deutscher Energiesteuertag

Praxistest – die amtlichen Formblätter

19. Dezember 2025

1. Ziele



2. Bestandaufnahme

[Zoll-Portal: Aktualisierungsstand Verbrauchsteuerformulare](#)

- Zoll Portal (www.zoll-portal.de)
 - Energie- und Stromsteuer (IVVA):
Erlaubnis Herstellung/Lagerung Energieerzeugnisse, zugelassener Einlagerer, Antrag § 38 Abs. 4 EnergieStG, Anmeldung als Erdgaslieferer, Energiesteueranmeldung, Stromsteueranmeldung, Entlastung § 51, 53a EnergieStG, § 9a StromStG, Antrag auf Änderung der Vorauszahlungen
 - Energie- und Stromsteuer (weitere Anträge):
Anträge § 53, 58 EnergieStG, Erlaubnisse nach § 15, 24, 26, 27, 37, 44 EnergieStG, Bestandsmeldung Energieerzeugnisse, Erlaubnisse nach § 5, 49 EnergieStV, 25, Erlaubnisse nach § 9 Abs. 4 StromStG, Antrag Spitzenausgleich, Anträge § 9d StromStG und § 12 StromStV)
 - Entlastung Energie/Strom für Unternehmen:
Anträge § 9b StromStG und § 54 EnergieStG

Onlinepflicht: [1.1.2025](#), [1.1.2027](#), [1.1.2028](#)

2. Bestandaufnahme

[Zoll-Portal: Aktualisierungsstand Verbrauchsteuerformulare](#)

➤ Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung:

www.formulare-bfinv.de

Anlage zur Energiesteueranmeldung: Benennung der für Einlagerer in Verkehr gebrachten Mengen, Selbsterklärung Nutzer von Nutzenergie, Selbsterklärung staatliche Beihilfen (bei IVVA-Formularen enthalten, Beschreibung der Wirtschaftlichen Tätigkeit (bei IVVA-Formularen enthalten), Antrag auf Erlaubnis nach § 4 StromStG, Betriebserklärungen + Zusatzblätter

3. Stammdaten

Stammdaten

Die mit * markierten Felder sind Pflichtfelder.
Formular-Version: 20251114



Zum Chatbot Anna

Angaben zum Antragsteller / Antragstellerin

Der Antrag wird in eigenem Namen abgegeben *

- Ja
 Nein

Allgemeine Angaben

Bereits hinterlegte Daten aus dem Bürger- und Geschäftskundenportal können im Formular nicht geändert werden. Sie können diese Daten jedoch über den nachfolgenden Link ändern: [Geschäftskundendaten ändern](#)

Name beziehungsweise Firmenbezeichnung

MAYGREEN Tax & Legal PartG mbB

Rechtsform

PartG

Gründungsdatum

12.08.2024

Anschrift (Hausadresse)

Land

Deutschland

Postleitzahl

40474

Ort

Düsseldorf

- Im Wesentlichen umgesetzt
- XML-Upload wieder möglich
- Profilanlagen zur Vermeidung von Mehrfacheingaben
- Integration Selbsterklärung staatliche Beihilfen und Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit/ Status UdPG

4. Antragsdaten

Antrag auf Steuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz (StromStG)

Ausfülhilfe

Stammdaten

Antragsdaten

Berechnung

Bestätigung

Steueranmeldung / Art des Antrags [\[?\]](#)

Ich möchte einen Antrag für das folgende Jahr stellen: * [\[Calendar\]](#)

Die voraussichtlich zu erwartende Entlastung wurde bei der Festsetzung von Vorauszahlung:

Ja

Nein

Ich möchte einen erstmaligen Antrag für einen Abrechnungszeitraum stellen. * [\[?\]](#)

Ja

Nein

Der Begriff "Erstmaliger Antrag" umfasst Fälle, in denen Sie

1. noch nie zuvor einen Entlastungsantrag nach § 9b Stromsteuergesetz gestellt haben
2. für einen bestimmten Abrechnungszeitraum noch keinen Entlastungsantrag gestellt haben.

Beispiel zu Nummer 2: Sie haben bereits einen Antrag für das Kalenderjahr 2023 gestellt. Kalenderjahr 2024: bei einem Antrag für das Kalenderjahr 2024 würde es sich folglich handeln.

Abrechnungszeitraum kann dabei das Kalenderjahr, das Kalenderhalbjahr, das Kalendernat sein, in dem der Strom tatsächlich entnommen (verbraucht) worden ist. Haben Sie Abrechnungszeitraum gestellt (zum Beispiel für das Kalenderjahr 2023 oder das Kalenderhandelt es sich bei einem weiteren Antrag für denselben Zeitraum nicht um einen Erstantrag.

Ich beantrage die Entlastung von der Stromsteuer für die folgende Gesamtstrommenge (in Megawattstunden (nein Megawattstunde entspricht 1000 Kilowattstunden (kWh)): *

- Integrierte Erläuterungen und zusätzliche Hilfen
- Durch XML-Upload „Kopierfunktion“ aus vorherigen Anträgen möglich
- Expliziter Hinweis, dass keine Selbsterklärung/ BdWT/ Rechnungen hochzuladen sind

4. Antragsdaten

Beteiligung Dritter an der Antragstellung

Ich habe den Antrag mit Hilfe eines Dienstleisters, eines Tools oder einer Software erstellt. *

- Ja
- Nein

 **Info:** Sofern das Befüllen des Formulars indirekt mittels einer externen Software - insbesondere einer solchen, welche nicht alle Formularinhalte in identischer Weise abfragt/abbildet - erfolgen sollte, oder falls Angaben im Formular von einem externen Dienstleister/Dritten gemacht oder beigesteuert werden, welche nicht im Rahmen eines Vertretungsverhältnisses den Antrag im Namen des Antragstellers übermitteln, dann ist die Antwort "JA" zu wählen. Dies ist auch der Fall, wenn Ihnen ein Dienstleister/Dritter eine vorausgefüllte Version des Formulars in Form einer xml-Datei (über "Stand herunterladen") zukommen lässt.

4. Antragsdaten

E-Tax Facilitator

← Anmeldung

Bezeichnung * Entlastungsantrag § 54 EnergieStG

Typ * Formular 1118

Zeitraum Jahr 2024

Fachlich zuständige Person Vertreter

Walbrunn, Michaela MAYGREEN Tax & Legal PartG mbB

Grundlagen

Wird der Antrag in fremdem Namen abgegeben?

Antragsdaten

Die voraussichtlich zu erwartende Entlastung wurde bei der Festsetzung von Vorauszahlungen berücksichtigt.

Den Selbstbehalt in Höhe von 250 Euro habe ich bereits in einem vorherigen Antrag für einen Abrechnungszeitraum des betroffenen Kalenderjahres berücksichtigt (zum Beispiel für Januar dieses Jahres bei monatlichen Anträgen oder für das Erste Quartal des Jahres bei kalendervierteljährlichen Anträgen)

Anspruchsgrundlagen

Diese Einordnung bezieht sich auf das folgende Kalenderjahr: 2023

Die vom Antragsteller ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten sind entweder alle dem Produzierenden Gewerbe oder alle der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen. Der wirtschaftliche Schwerpunkt wurde wie folgt ermittelt: Steuerbarer Umsatz

Entlastungsfähigkeit

Die erzeugte Wärme wurde ganz oder teilweise von anderen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder von anderen Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft verwendet. Die hierfür verwendeten Energierzeugnisse werden zur Entlastung angemeldet.

Die Selbsterklärungen der Nutzer von Nutzenergie (Formular 1456) werden beigefügt.

Die Aufstellung über die Zuordnung der für die Nutzenergieerzeugung entnommenen Strommengen wird beigefügt.

Die Aufstellung über die Zuordnung der für die Nutzenergieerzeugung entnommenen Strommengen wurde für den Abrechnungszeitraum bereits vorgelegt.

Selbstbehalt in Euro, Cent: * 250 €

Weitere Informationen

Über die Angaben im Antrag hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift "Ergänzende Angaben zum Antrag" versehen ist,

Zoll-Portal

- Stammdaten 4 Bildschirmseiten
- Antragsdaten § 9b StromStG: 6 Bildschirmseiten
- Antragsdaten § 54 EnergieStG: 12 Bildschirmseiten

4. Berechnung

Berechnung

Die mit * markierten Felder sind Pflichtfelder.
Formular-Version: 20251114

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Entnahme von Strom für entlastungsfähige Zwecke durch den Antragsteller (ohne gegebenenfalls für die Erzeugung von Nutzenergie für Dritte entnommene Mengen)

Entlastungsgegenstand: Elektrischer Strom (§ 1 StromStG); Entlastungssatz: 20,00 Euro für 1 MWh

Menge in Megawattstunden (eine Megawattstunde entspricht 1000 Kilowattstunden (kWh)): *

Entlastungsbetrag in Euro, Cent:

Entlastungsbetrag

Zwischensumme (Summe aller Entlastungsbeträge) in Euro, Cent:

Selbstbehalt in Euro, Cent: *

Gesamt zu entlasten (Zwischensumme abzüglich des Selbstbehalts) in Euro, Cent:

- Für die Ermittlung des Entlastungsbetrags relevante Eingabe
- Weitere Angaben möglich, um Sonderfälle mitzuteilen
- Solche Angaben führen zur Bearbeitung durch einen Amtsträger

Vorschläge BDI

Aufbau einer Stammdatenbank
für effiziente Eingabe- und
Bearbeitungsprozesse

Beachtung des Grundsatzes der
Datensparsamkeit mit der
Beschränkung der
Angabepflichten auf
steuerrelevante Sachverhalte

Umsetzung digitaler Prozesse
über die Schaffung einer
digitalen Schnittstelle „Business
to Administration“ (B2A-)
Schnittstelle für B2A – XML-
Daten für die Steueranmeldung

Sicherstellung einer
Nachweisführung zum
Zahlungsverkehr



Supported by

BLOMSTEIN

en2X
Wirtschaftsverband Fuels

MAYGREEN

Diskussion

Digitalisierung und Bürokratieabbau – wie wird es ein Erfolg?

Roman Bachmair | MAYGREEN Tax & Legal PartG mbB

Matthias Raacke | Evonik Operations GmbH

Ruediger Weiss | Wacker Chemie AG

Moderation

Annette Selter | BDI

16. Deutscher Energiesteuertag



Supported by

BLOMSTEIN

en2X
Wirtschaftsverband Fuels

MAAGREEN

17. Deutscher Energiesteuertag

SAVE THE DATE
5. und 6. November 2026